

Neuausrichtung Fonds für Studium und Lehre (ehemals *Fonds LZSG*)

Seit dem Wintersemester 2005/06 sind die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, Gebühren bei der Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß §112 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erheben.

Die eingenommenen Langzeitstudiengebühren (LZSG) setzt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) seither für Innovationen in Studium und Lehre ein.

Zur zielgerichteten Verwendung überarbeitet die OVGU den Fonds LZSG zum **Fonds für Studium und Lehre**, der zukünftig stärker noch kurzfristigen Interventionen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre dienen und zum anderen Innovationen in Lehre und Lernen unterstützen soll, um langfristig den Studienerfolg zu erhöhen und Studienzufriedenheit garantierende Bedingungen zu schaffen.

Thematische Schwerpunkte bilden u. a. die Digitalisierung des Lehrens und Lernens, Internationalisierung oder Aktivitäten zur Verbesserung der Studierendenzufriedenheit (wie z. B. ein spezifisches Betreuungskonzept).

Da insbesondere die Studieneingangsphase von der Hochschulforschung als zentrale Phase erfolgreichen Studienverlaufs herausgearbeitet wurde, soll ein Teil der LZSG (40% der zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres) für die zentralen Angebote der OVGU zur Studieneingangsphase, fachspezifische und überfachlich ausgerichtete Vorkurse in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, festgeschrieben werden. Sie bilden den **Mittel für die Studieneingangsphase**.

Diese Mittel werden zunächst für drei Jahre (vorbehaltlich der tatsächlich zur Verfügung stehenden LZSG) bewilligt.

Die Mittelvergabe erfolgt über das fokus:LEHRE-Team, das für die Koordination und Evaluation der Vorkurse verantwortlich ist, in Abstimmung mit der AG Vorkurse¹. Auch für die Angebote zur überfachlichen Kompetenzerweiterung auf zentraler Ebene zeichnet das fokus:LEHRE-Team verantwortlich. Es verfügt eigenständig über die verbleibenden Mittel für die Angebote zur Entwicklung von Schlüsselkompetenzen etc.

Prozessleitfaden Mittel für die Studieneingangsphase

Was kann beantragt werden? Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Sach- und Personalmittel – Lehraufträge, Honorarverträge sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, die für die Konzeption, Planung und Durchführung sowie Evaluation und Nachbereitung studienvorbereitender Maßnahmen zur Einführung in allgemeine und fachspezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens notwendig sind. Darüber hinaus können ebenso Sach- und Personalmittel für besondere Beratungsangebote in der Studieneingangsphase gefördert werden, die über die zentralen Angebote der Universität und Fakultäten hinaus besonderen Betreuungsbedarf adressieren.

Wie gestaltet sich die Mittelverteilung?

Die zentralen und dezentralen KoordinatorInnen der Vorkurse (AG Vorkurse) planen eigenständig die Vorkurse und zentralen/dezentralen Unterstützungsangebote der Studieneingangsphase und stimmen sich dabei sowohl inhaltlich als auch bei der Finanzierung ab.

Die Vergabe der Mittel erfolgt zum einen in Anlehnung an den Mittelbedarf der Vorjahre, zum anderen wird auf eine ausgeglichene Verteilung unter den fachspezifischen Angeboten entsprechend der StudienanfängerInnen-Zahlen geachtet, wobei in Abstimmung der AG Vorkurse und dem/der ProrektorIn für Studium und Lehre auch von der Mittelverteilung entsprechend der Vorjahre abgewichen werden kann.

Die AG berichtet dem/der ProrektorIn für Studium und Lehre jährlich über die durchgeführten Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit durch regelmäßige Evaluationen (Hochschulforschung).

¹ Die AG Vorkurse setzt sich derzeit zusammen aus VertreterInnen (Lehrpersonal und/oder Wissenschaftsadministration) der mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten und wird koordiniert durch MitarbeiterInnen des fokus:LEHRE-Teams.



- I. Für **Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** werden 40% der zur Verfügung stehenden Mittel (LZSG) vergeben. Mit diesen Mitteln sollen Lehr-, Studien-, Prüfungs- und Transferprojekte gefördert werden, die insbesondere
- Verbesserungen und Weiterentwicklung von Formaten, Strukturen und Inhalten in Studium und Lehre anstoßen,
 - zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Studierendenzufriedenheit beitragen,
 - allgemein die Lehrqualität – Lernqualität verbessern,
 - die Einbindung in Forschung/Forschendes Lernen befördern,
 - der Erhöhung von Praxis-/Anwendungsbezügen sowie der beruflichen Orientierung dienen,
 - Internationalisierung/Mobilität innerhalb der Studiengänge stärken,
 - Gesellschaftliches Engagement stärken.

Was kann beantragt werden? Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Personalmittel – Lehraufträge, Honorarverträge sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, die für die oben genannten Maßnahmen notwendig sind.

In begründeten Fällen sind auch Sachausgaben und Reisemittel förderfähig, so sie in direktem Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen stehen und ohne die eine Realisierung nicht möglich wäre.

Die Sach- und Personalmittel müssen nachweislich über die der Fakultät für Studium und Lehre zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität, die mit Lehre und der Entwicklung von Studium und Lehre beauftragt sind. Es können sich sowohl Einzelpersonen als auch Teams um eine Förderung bewerben. Kostenpflichtige Studienprogramme (z.B. Weiterbildung) sind nicht förderungsfähig.

Wie gestaltet sich der Antragsprozess?

Die Anträge werden für ein akademisches Jahr über das Studiendekanat der Fakultäten gebündelt bis zum **31.05. eines Jahres** an den/die ProrektorIn für Studium und Lehre gestellt. Der/Die StudiendekanIn gibt eine Priorisierung der Anträge vor und äußert sich darin über Perspektiven der Verstetigung.

Der Vergabeprozess erfolgt einmal jährlich, um den Fakultäten eine längere Planungssicherheit zu ermöglichen. Im Juli werden die Antragsstellenden über die Entscheidung informiert. Förderbeginn ist jeweils zum Wintersemester. Die Mittel werden pro Jahr und maximal drei Jahre in Folge, vorbehaltlich der Mittelzuweisung, bewilligt.²

Die Kriterien zur Vergabe orientieren sich an den Standards und Zielen, die im Leitbild für Studium und Lehre der OVGU verankert sind, und umfassen insbesondere

- den Beitrag zur Erhöhung des Studienerfolgs und Verbesserung der Lehr-Lernqualität,
- die nachvollziehbare Begründung des Unterstützungsbedarfs (Passung der Maßnahme zur Analyse der Probleme),
- den Bezug zu den Zielen der OVGU in Studium und Lehre (*Leitbild für Studium und Lehre*),
- das Votum des/der StudiendekanIn,
- die Perspektive zur Verstetigung bei erfolgreicher Durchführung.

Wer entscheidet über die Förderung:

Der/Die ProrektorIn für Studium und Lehre, ZQB, SQB und VertreterIn der Hochschuldidaktik bewerten die vorliegenden Anträge und legen zur Entscheidung dem Rektorat eine Beschlussempfehlung vor.

Die Fakultäten legen dem/der ProrektorIn für Studium und Lehre nach Ablauf einer Förderperiode einen formlosen Bericht über die Ergebnisse und ggf. Entwicklungsperspektiven der geförderten Maßnahmen vor.

² In begründeten Ausnahmefällen ist eine Gewährung auch außerhalb der üblichen Frist auf Antrag bei dem/der Prorektorin für Studium und Lehre möglich.



- II. Die restlichen zur Verfügung stehenden 20 % der Mittel werden für **Innovationen in Studium und Lehre** vergeben. Mit diesen Mitteln sollen ausschließlich innovative Lehr- und Lernkonzepte unterstützt werden. Die OVGU fördert neuartige Lehr-, Studien- und Prüfungskonzepte, kreative inter- sowie transdisziplinäre Ideen von der Umstrukturierung oder Neugestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, innovativen Studienmodellen oder E-Learning-Formaten, um Best Practices zu entwickeln.

Was kann beantragt werden? Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Personalmittel – Lehraufträge, Honorarverträge sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, die für die Konzeption, Planung und Durchführung sowie Evaluation und Nachbereitung innovativer Lehr- und Lernmethoden notwendig sind.

Sachausgaben und Reisemittel sind ebenfalls förderfähig, so sie in direktem Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen stehen.

Es werden keine Maßnahmen bewilligt, die Bestandteil des „alltäglichen“ Lehrauftrags sind und ein konkretes Konzept für die Lehre vermissen lassen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität.

Es können sich sowohl Einzelpersonen als auch Teams um eine Förderung bewerben. Kostenpflichtige Studienprogramme (z.B. Weiterbildung) sind nicht förderungsfähig.

Wie gestaltet sich der Antragsprozess und wer entscheidet über die Förderung?

Die Anträge können **jährlich bis zum 31.05.** direkt und ausschließlich per Mail (als PDF) an den/die ProrektorIn für Studium und Lehre gestellt werden. Dieser/Diese entscheidet in Abstimmung mit ZQB, SQB und VertreterIn der Hochschuldidaktik über die vorliegenden Anträge. Im Juli werden die Antragsstellenden über die Entscheidung informiert. Förderbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

Die Mittel werden pro Jahr und maximal drei Jahre in Folge, vorbehaltlich der Mittelzuweisung, bewilligt.³

Die Kriterien zur Vergabe orientieren sich an den Standards und Zielen, die im Leitbild für Studium und Lehre der OVGU verankert sind, und umfassen zudem

- die nachvollziehbare Beschreibung des Innovationsgehalts bzw. Potentials der Weiterentwicklung: langfristiger Mehrwert gegenüber vorhandenem Lehr-/Lernangebot,
- das Verwertungs- und Transferpotential: Konzepte, Strukturen oder didaktische Materialien bzw. Erfahrungen entstehen, die langfristig verwertbar und übertragbar sind,
- die Berücksichtigung der Ziele der OVGU in Studium und Lehre (*Leitbild für Studium und Lehre*),
- die Einbeziehung der wissenschaftlichen Forschung,
- die Effizienz durch angemessenes Kosten-/Nutzenverhältnis,
- ein realistisches Umsetzungskonzept,
- die Perspektive zur Verstetigung bei erfolgreicher Durchführung/Implementierung.

Verwendungszweck

Die Mittel sind zweckgebunden für die Verbesserung von Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einzusetzen. Die Fakultäten sind in der Pflicht, den Mittelabfluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überwachen. Nicht verwendete Mittel sind mit Ende des Bewilligungszeitraumes dem LZSG-Fonds zurückzuführen.

Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

³ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Gewährung auch außerhalb der üblichen Frist auf Antrag bei dem/der Prorektorin für Studium und Lehre möglich.